



Arnschter Ausrufer

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 30

Samstag, 12. September 2020

Nr. 6

Der
Arnschter Ausrufer
informiert:



- Aktionstag 30 Jahre Deutsche Einheit S. 2
- World Cleanup Day - Aufräumtag in Arnstadt S. 2
- Einladung Stadtratssitzung S. 3
- Einladung zu Mitgliederversammlungen von Jagdgenossenschaften S. 3, 4
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse S. 4 ff.
- Beschluss Ortsteilrat Dorsdorf, Espenfeld S. 6
- Beschlüsse Jagdgenossenschaft Neuroda S. 6
- 2. Änderungssatzung zur Kita-Gebührensatzung S. 7
- Satzung für die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ S. 7
- Aufruf zur Bewerbung für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ S. 8
- Bekanntmachungen Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation S. 9 ff
- Nachruf S. 18

3. Oktober 1990 - 3. Oktober 2020

30 JAHRE DEUTSCHE EINHEIT



„Arnstadt im Wandel der Zeit“

SONNABEND, 3. OKTOBER 2020
11 - 22 UHR | INNENSTADT

mit Spezialitätenmarkt, Ausstellungen, thematischen Stadtführungen, historischen Fahrzeugen, Gottesdienst, illuminierten Gebäuden, Straßenmusik, Walkacts, verkaufsoffenem Feiertag u.v.m.

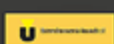
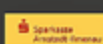
Das nächste Amtsblatt
erscheint am:

10. Oktober 2020



Eine Veranstaltung der Stadt Arnstadt in Kooperation mit dem Landratsamt des Ilm-Kreises.

Unsere Partner:



Amtlicher Teil

30 Jahre Deutsche Einheit – Aktionstag in der Innenstadt

Am Samstag, dem 03.10.2020 findet zum 30. Tag der Deutschen Einheit ein bunter Strauß an Aktionen in der Innenstadt von Arnstadt, in der Zeit von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt. Veranstalter ist die Stadt Arnstadt in Kooperation mit dem Ilm-Kreis.

Open Air Ausstellungen, Gottesdienst, Stadtführungen, Spezialitätenmarkt, Historische Fahrzeuge und verschiedene Aktionen werden in der ganzen Altstadt verteilt und mit dem „nötigen Abstand“ für Kurzweil sorgen.

Auf folgenden Straßen und Plätzen findet der Aktionstag statt: Marktplatz, Neumarkt, An der Neuen Kirche, Erfurter Straße, Zimmerstraße, Holzmarkt, Rankestraße, Riedplatz.

Es werden kulturelle Beiträge als Walk Act für Unterhaltung in den Straßen sorgen.

Verschiedene Schausteller nehmen teil und die Versorgung ist ausreichend gesichert.

Zusätzlich soll in der Zeit von 12:00 Uhr - 18:00 Uhr ein verkaufsoffener Feiertag in der Innenstadt stattfinden. Von 19:00 Uhr - 22:00 Uhr werden ausgewählte Bauwerke der Innenstadt mit Licht illuminiert und in Szene gesetzt. Wir laden Sie daher zu einem abendlichen Spaziergang in die Altstadt ein.

Bitte haben Sie Verständnis, dass der Aktionstag nur stattfinden kann, wenn der Durchführung keine gesetzlichen Verbote und/oder Beschränkungen des Bundes oder des Freistaats Thüringen entgegenstehen, die die Stadt dazu zwingen, den Aktionstag abzusagen.

Wir freuen uns, Sie an diesem Tag in der Innenstadt von Arnstadt begrüßen zu können.

Aufräumtag in Arnstadt



Foto © Anastasia Gepp auf Pixabay

Wann: Samstag, 19.09.2020, 10 bis 13 Uhr, im Rahmen des World Cleanup Days
Wo: Schlosspark, Gera-Radweg u.a.
Treffpunkt: Anfang: kleine Brücke am Schlossgarten Arnstadt (beim Theater)
 Ende: REMONDIS GmbH & Co. KG Region Ost Niederlassung Arnstadt, Hammerecke 4 (Möglichkeit zum Fototermin)

Eine Aktion von: Nachhaltigkeitszentrum Thüringen/ Zukunftsfähiges Thüringen e.V., DIREKT e.V., Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Arnstadt und Landkreis Ilm-Kreis sowie REMONDIS GmbH

Arnstadt beteiligt sich mit einer Aufräum-Aktion am World Cleanup Day am 19. September 2020!

Das achtlose Wegwerfen von Müll ist schon seit längerer Zeit überall auf der Welt ein Problem. Zigarettenkippen, Müll und Einwegplastik werden oft einfach auf Straßen und Plätzen, in Parks und in der Landschaft liegen gelassen. Während der Coronakrise spitzte sich in Städten und Gemeinden die Situation zu. Mit dem World Cleanup Day soll ein Zeichen gegen das sogenannte Littering - die Vermüllung unserer Umwelt - gesetzt werden. Verschiedene

Organisationen, Privatpersonen und Schulklassen sind weltweit im Einsatz für eine saubere und gesunde Umwelt.

Auch in der Stadt Arnstadt wird mitgemacht. Im Zentrum der Müllsammelaktivitäten stehen der Schlosspark sowie der Gera-Radweg (vom Wehr bis zur Hammerecke). Wer sich individuell für sein Stadtviertel engagieren möchte, ist auch herzlich eingeladen. Und wenn Der oder Diejenige auch nur ein Stündchen Zeit übrig hat - alle sind gern gesehen.

Gelbe und schwarze Säcke stehen bereit, Handschuhe und Müllgreifer ebenso. Die REMONDIS GmbH stellt schließlich auf ihrem Betriebsgelände entsprechende Entsorgungs-Behälter bereit.

Das Team vom Nachhaltigkeitszentrum Thüringen und die Ortsgruppe Stadtökologie Arnstadt erhalten tatkräftige Unterstützung vom Jugendklub DIREKT e.V., dem Arnstädter Kinder- und Jugendbeirat sowie dem Klimaschutzmanager des Ilm-Kreises. Bereitschaft zum Mittun haben ebenso die Angelfischer Arnstadt signalisiert. Weitere Freiwillige zum Müllsammeln sind gern gesehen. Hinweise gibt es unter 03628 640723 oder per E-Mail: info@nhz-th.de.

Hintergrund:

Der World Cleanup Day ist ein Projekt der Bürgerbewegung „Let's Do It World!“, die 2008 in Estland entstanden ist, als 50.000 Menschen an einem Tag gemeinsam das gesamte Land von illegal entsorgtem Müll befreiten. 2019 beteiligten sich 21 Millionen Menschen weltweit am World Cleanup Day und setzten durch ihre Cleanups ein starkes Zeichen für eine saubere, gesunde und müllfreie Umwelt. In diesem Jahr findet der Aktionstag aus gegebenem Anlass unter besonderen Bedingungen statt. Behördliche Vorgaben zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie werden zusätzlich zu den üblichen Sicherheitsempfehlungen zur Durchführung von Cleanups eingehalten.

Weitere Infos: www.worldcleanupday.de oder www.worldcleanupday.org

Der Cleanup Day liegt innerhalb der Deutschen Aktionstage Nachhaltigkeit: www.tatenfuermorgen.de.

Einladung zur 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

11. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 17.09.2020

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Brauhausstraße 1 - 3
99310 Arnstadt

Raum: Stadthalle Arnstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 18.06.2020 - öffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0242)
Einreicher: Bürgermeister
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 16.07.2020 - öffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0258)
Einreicher: Bürgermeister
- 5 Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
- 6 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 7 Feststellung des Jahresabschlusses des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2019 (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0239)
Einreicher: Bürgermeister
- 8 Umbenennung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Am Obertunk“ in Arnstadt in „Sankt-Florian-Straße“ (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0232)
Einreicher: Bürgermeister
- 9 Beschluss infolge der Variantengegenüberstellung Sanierung/Neubau einer Kindertagesstätte im Mühlweg durch den Träger Johanniter Unfallhilfe e.V. (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0251)
Einreicher: Bürgermeister
- 10 Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Benutzungssatzung - KitaBenS) (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0234)
Einreicher: Bürgermeister
- 11 Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung - Kita-GebS) (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0235)
Einreicher: Bürgermeister
- 12 Prüfung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer im Bereich Kreuzung Südbahnhof (Beschlussantrag-Nr: 2020-0252)
Einreicher: Fraktion Alternative für Deutschland
- 13 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen **18:00 Uhr** die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat

und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Aus aktuellem Anlass werden die Bürgerinnen und Bürger gebeten, Anfragen an den Bürgermeister ggf. auch schriftlich bis zum 16.09.2020 einzureichen (per Post: Stadtverwaltung Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, 99310 Arnstadt/per E-Mail: kathy.ostenforth@stadtverwaltung.arnstadt.de).

Nichtöffentlicher Teil:

- 14 Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 18.06.2020 - nichtöffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0257)
Einreicher: Bürgermeister
- 15 Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 16.07.2020 - nichtöffentlicher Teil (Beschlussvorlagen-Nr: 2020-0259)
Einreicher: Bürgermeister
- 16 Vergaben
- 17 Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

Frank Spilling
Bürgermeister

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Dannheim

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder

der **Jagdgenossenschaft Dannheim**
am Donnerstag, dem 01. Oktober 2020 um 18:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Dannheim

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Dannheim gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die Einladung.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO - Beschlussfassung
4. Bericht Jagdvorstand
5. Bericht Jagdpächter
6. Bericht Rechnungsprüfer
7. Entlastung Jagdvorstand - Beschlussfassung
9. Verwendung der Rücklagen - Beschlussfassung
10. Verwendung des Reinertrages - Beschlussfassung
11. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan
14. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten, hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Gundbuchauszug nachzuweisen.

gez. M. Wrpoljaz
Jagdvorsteher

Hinweis zu § 8 der Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen der selben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Roda

Zu der nichtöffentlichen Sitzung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Roda

**am Freitag, dem 16.10.2020 um 18:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Roda**

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Roda gehören und auf denen die Jagd ausgeführt werden darf, die **Einladung**.

Tagesordnung

1. Eröffnung - Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe der TO - Beschlussfassung
4. Auswertung der vorliegenden Angebote zur Jagdverpachtung
5. Vorstellung der Bewerber zur Jagdverpachtung
6. Beschlussfassung zur Vergabe der Jagdpacht
7. Beschlussfassung zum Jagdpachtvertrag
8. Sonstiges

Vor Ausübung der Rechte und Pflichten hat jeder Jagdgenosse das Eigentum mittels Grundbuchauszug nachzuweisen.

gez. U. Greßler
Jagdvorsteher

Hinweis zur Satzung:

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Beschlüsse der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 18.06.2020

Beschluss-Nr. 2020-0169

Satzung für die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Satzung für die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“.

Beschluss-Nr. 2020-0205

2. Änderungssatzung zur 3. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung - KitaGebS)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur 3. Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung - KitaGebS).

Beschlüsse der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am 16.07.2020

Beschluss-Nr. 2020-0219

2. Änderung Bebauungsplan „Erfurter Kreuz Süd-West“ – geänderter Entwurf - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Industriegebiet „Erfurter Kreuz Süd-West“ der Stadt Arnstadt (Stand Juli 2020) und die Begründung werden gebilligt.
2. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird bei dieser 2. Änderung von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

3. Für die Öffentlichkeit wird eine Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
4. Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 Abs.2 BauGB innerhalb einer angemessenen Frist gegeben.
5. In den jeweiligen Beteiligungsverfahren wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Beschluss-Nr. 2020-0168

Durchführung einer Gedenkfeier am 8. Mai zur Würdigung des nationalen Gedenktages in Arnstadt aus Anlass der Befreiung vom Hitlerfaschismus

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Stadt Arnstadt führt jährlich eine Gedenkveranstaltung am 8. Mai durch.
2. Die Stadt Arnstadt wirbt um Beteiligung bei der Arnstädter Bevölkerung an der Gedenkfeier und bietet Schulen, Vereinen und Verbänden Formen der Mitgestaltung an.

Beschluss-Nr. 2020-0233

Durchführung von Gedenkfeiern in Arnstadt zum 08.Mai in Würdigung der Beendigung des Zweiten Weltkriegs und Befreiung vom Nationalsozialismus und zum Tag der Heimat der Vertriebenen

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Stadt Arnstadt führt jährlich eine Gedenkveranstaltung am 08.Mai anlässlich des Tages zur Befreiung vom Nationalsozialismus und in Abstimmung mit dem BdV eine weitere Gedenkveranstaltung zum “ Tag der Heimat“ der Vertriebenen durch.
2. Die Stadt Arnstadt wirbt um die Beteiligung bei der Arnstädter Bevölkerung an den Gedenkfeiern und bietet Schulen, Vereinen und Verbänden Formen der Mitgestaltung an. Der Stadtrat fordert die Schulen der Stadt auf, diese historisch wichtigen Themen mit hoher Bedeutung, bei der Unterrichtsgestaltung im Schulunterricht einen hohen Stellenwert zu geben.

Beschluss-Nr. 2020-0231

Auslobung eines jährlich wiederkehrenden Preises für Schüler

Der Bürgermeister lobt einen jährlich wiederkehrenden Preis aus für Schüler, die sich mit den Ursachen und Folgen des zweiten Weltkriegs für Arnstadt beschäftigen.

Die Preisverleihung soll jährlich am 8. Mai stattfinden.

Beschluss-Nr. 2020-0131

Überarbeitung des Vertrages zwischen der Stadt Arnstadt als Eigentümer des Geländes und dem Neideckverein

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, den Vertrag zwischen der Stadt Arnstadt als Eigentümer des Neideckgeländes und dem Neideckverein zu überarbeiten, um das historische Gelände als touristische Attraktion weiter zu erhalten und den Verfall der Miniaturmodelle aufzuhalten.

Beschluss-Nr. 2020-0218

vorübergehendes kostenfreies Parken in der Innenstadt

Der Stadtrat beschließt, vom 01.08.2020 bis 31.12.2020 die Parkgebühren in der Innenstadt für den Zeitraum von wochentags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr auszusetzen.

Weiterhin beschließt der Stadtrat, dass die erste halbe Stunde kostenfreies Parken ermöglicht wird.

Der Stadtrat beschließt, diese Regelungen über die Homepage, die Presse, den Newsletter und an den Parkscheinautomaten selber bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 2020-0228**Kostenfreie Nutzung des städtischen Veranstaltungskalenders für Gastonomen, Kulturschaffende und Vereine**

Der Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt wird beauftragt zu prüfen, den städtischen Veranstaltungskalender für Gastonomen, alle Kulturschaffenden und Vereine der Stadt zur kostenfreien Nutzung, befristet für ein Jahr, zur Verfügung zu stellen.

Beschluss-Nr. 2020-0217**Vergabe nach VOB****Neubau Feuerwache am Obertunk in Arnstadt****Freianlagen in 3 Losen****Los 21.1 - Tiefbau und Verkehrsflächen**

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, den Zuschlag für das Los 21.1 – Tiefbau und Verkehrsflächen - im Rahmen der Gestaltung der Außenanlagen für den Neubau Feuerwache Am Obertunk in Arnstadt, Verg.- Nr. 29/20, an das Unternehmen Universal Bau GmbH, Felchtaer Landstr. 1 in 99974 Mühlhausen zu erteilen.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2020-0229**Kauf von Schutz- u. Einsatzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr im Jahr 2020**

Der Auftrag zur Lieferung von Schutzkleidung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt wird auf das Angebot der Firma Brandschutztechnik Müller GmbH in 99869 Günthersleben / Wechmar, Gewerbestraße 1, erteilt. (Vergabenummer 2020/21/30)

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Frank Spilling

Bürgermeister

**Beschluss der 8. Sitzung
des Finanzausschusses vom 06.07.2020****Beschluss-Nr. 2020-0221****Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 6300.072.9525 – Gemeindestraßen Gerabrücke Dösdorf Bauausführung**

Der Finanzausschuss beschließt die überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 6300.072.6525 - Gemeindestraßen Gerabrücke Dösdorf in Höhe von 79.000,00 EUR.

Frank Spilling

Bürgermeister

**Beschlüsse der 10. Sitzung des Bau-, Vergabe-
und Umweltausschusses am 07.07.2020**

aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzte Beschlusstexte

Beschluss-Nr. 2020-0230**Stiftung zur finanziellen Unterstützung der Eigentümer historisch wertvoller Gebäude und anderer baulicher Anlagen in Arnstadt“ - Zuschüsse für Private Bauherren 2020**

1. Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss stimmt zu, dass der Entscheidung des Altstadtkreises gefolgt wird. Der vorliegende Antrag von Familie Engelmann wird mit einem Zuschuss von 5.000,00 € aus dem Stiftungskapital positiv beschieden.
2. Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss stimmt der Veröffentlichung des Beschlusses zu.

Beschluss-Nr. 2020-0212**Vergabe nach VOB****Neubau Feuerwache Am Obertunk in Arnstadt****Los 1.09 - Estricharbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für das Los 1.09 - Estricharbeiten der Maßnahme Neubau Feuerwache Am Obertunk in Arnstadt, Verg.-Nr. 30/20, an das Unternehmen MODERN Estrichbau GmbH, Särkover Str. 76 in 66663 Merzig zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2020-0213**Vergabe Planungsleistung****Neubau Sozialgebäude Sportanlage Am Obertunk in Arnstadt****Tragwerksplanung Lph 1 bis 6 und 8**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für die Leistungen zur Tragwerksplanung gemäß § 49 ff. HOAI für den Neubau eines Sozialgebäudes an der Sportanlage Am Obertunk in Arnstadt dem Büro Schmidt & Laabs Ingenieurgesellschaft mbH, Dr.-Friedrich-Wolf-Str. 15 in 07545 Gera gemäß dem Angebot vom 24.03.2020 zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2020-0214**Vergabe Planungsleistung****Neubau Sozialgebäude Sportanlage Am Obertunk in Arnstadt****Objektplanung Lph 1 bis 9**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Stadt Arnstadt beschließt, den Auftrag für die Leistungen zur Objektplanung gemäß § 33 ff. HOAI für den Neubau eines Sozialgebäudes an der Sportanlage Am Obertunk in Arnstadt dem Büro Casparius Architekten & Ingenieure, Michaelisstr. 46 in 99084 Erfurt gemäß dem Angebot vom 12.03.2020 zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2020-0216**Vergabe nach VOB****Neubau Feuerwache in Arnstadt Am Obertunk****Außenanlagen in 3 Losen****Los 21.2 - Grünanlagen,****Los 21.3 - Einfriedung**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für das Los 21.2 - Grünanlagen, an das Unternehmen Landschaftsbau Erfurt Simonsen GmbH & Co.KG, Augustenburger Str. 55 in 99094 Erfurt sowie den Zuschlag für das Los 21.3 - Einfriedung im Rahmen der Gestaltung der Außenanlagen für den Neubau Feuerwache Am Obertunk in Arnstadt, Verg.- Nr. 29/20 an das Unternehmen STRABAG AG Gruppe Arnstadt, Ichtershäuser Str. 80 in 99310 Arnstadt zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2020-0222**Vergabe nach VOB****Sanierung Wanderschutzhütte in den Reinsbergen Arnstadt/OT Reinsfeld****Bauleistungen, Dachdecker- und Zimmererarbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für die Bauleistungen, Dachdecker- und Zimmererarbeiten im Rahmen der Sanierung der Wanderschutzhütte in den Reinsbergen bei Reinsfeld, Verg.-Nr. 37/20, an das Unternehmen Benert GmbH, Meckfelder Str. 2 in 99102 Klettbach zu erteilen.

Beschluss-Nr. 2020-0223**Vergabe nach VOB****Kindergarten „Regenbogen“ Auf der Setze 9 in Arnstadt****Umbau Sanitärbereiche****Bauleistungen, Installationsarbeiten**

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss beschließt, den Zuschlag für die Bauleistungen, Installationsarbeiten im Rahmen des Umbaus der Sanitärbereiche im Kindergarten „Regenbogen“, Auf der Setze 9 in 99310 Arnstadt, Verg.-Nr. 38/20, an das Unternehmen HAHO GmbH, Rottenbachstr. 38 in 98693 Ilmenau zu erteilen.

Frank Spilling

Bürgermeister

Beschluss Ortsteilrat Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen und Roda vom 22.06.2020

Nach Beschluss des Ortsteilrates am 22.06.2020 werden 350 Euro an den Ortsverein Dannheim vergeben. (200 Euro für Grundreinigung DGH und 150 Euro neue Schränke DGH)

Frank Spilling **Uwe Greßler**
 Bürgermeister Ortsteilbürgermeister

Beschluss Ortsteilrat Dosedorf, Espenfeld vom 12.08.2020

Nach Beschluss des Ortsteilrates am 12.08.2020 wurden die Mittel in Höhe von 2.066,54 Euro wie folgt vergeben:

- 400,00 € Feuerwehrverein Dosedorf
- 275,00 € Jugendfeuerwehr Dosedorf
- 274,21 € Rentnerweihnachtsfeier Dosedorf
- 220,00 € Kinder Basteln
- 200,00 € IG Backen Dosedorf
- 467,33 € Feuerwehrverein Espenfeld
- 230,00 € Rentnerweihnachtsfeier Espenfeld

Frank Spilling **Rüdiger Carnarius**
 Bürgermeister Ortsteilbürgermeister

Beschlüsse der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Neuroda am 14.08.2020

1. Beschluss-Nr.: 01/2010

Bestätigung Tagesordnung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda bestätigen die Tagesordnung sowie 2 Ergänzungen für ihre Mitgliederversammlung.

Abstimmung:

dafür:	15	mit einer Fläche von	198,8694 ha
dagegen:	0	mit einer Fläche von	0 ha
enthalten:	0	mit einer Fläche von	0 ha

2. Beschluss-Nr.: 02/2020

Kassenbericht und Entlastung Vorstand

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda bestätigen in ihrer heutigen Tagung den Kassenbericht und erteilen dem Jagdvorstand Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	15	mit einer Fläche von	198,8694 ha
dagegen:	0	mit einer Fläche von	0 ha
enthalten:	0	mit einer Fläche von	0 ha

3. Beschluss-Nr.: 03/2020

Verwendung Rücklagen

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda beschließen in ihrer heutigen Tagung, dass die Rücklagen nicht ausgezahlt werden.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	14	mit einer Fläche von	186,1402 ha
dagegen:	1	mit einer Fläche von	12,7292 ha
enthalten:	0	mit einer Fläche von	0 ha

4. Beschluss-Nr.: 04/2020

Verwendung Reinertrag

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda beschließen in ihrer heutigen Tagung, dass keine Auszahlung des Reinertrages an die Bodeneigentümer erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	13	mit einer Fläche von	177,4995 ha
dagegen:	2	mit einer Fläche von	21,3699 ha
enthalten:	0	mit einer Fläche von	0 ha

5. Beschluss-Nr.: 05/2020

Haushaltsplan 2020/ 2021

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda beschließen in ihrer heutigen Tagung den Haushaltsplan 2020/ 2021 in seiner vorliegenden Fassung. Der Haushaltsplan ist beim Jagdvorsteher einzusehen.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	15	mit einer Fläche von	198,8694 ha
dagegen:	0	mit einer Fläche von	0 ha
enthalten:	0	mit einer Fläche von	0 ha

6. Beschluss-Nr.: 06/2020

Beantragung der Auszahlung des Reinertrages

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda beschließen in ihrer heutigen Tagung, dass der Anspruch jährlich für das entsprechende Jagdjahr unter Angabe der Kontoverbindung schriftlich und lesbar geltend zu machen ist.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	14	mit einer Fläche von	186,1402 ha
dagegen:	1	mit einer Fläche von	12,7292 ha
enthalten:	0	mit einer Fläche von	0 ha

7. Beschluss-Nr.: 07/2020

Erhaltung der Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft Neuroda

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda beschließen in ihrer heutigen Mitgliederversammlung, dass die Jagdgenossenschaft trotz der Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt eigenständig bleiben soll.

Der Jagdgenossenschaft Neuroda wurde am 15.06.2000 durch Bescheid der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes ILM-Kreis die Eigenständigkeit durch Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirkes Wipfratal genehmigt.

Die Eigenständigkeit der Jagdgenossenschaft soll trotz Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt bestehen bleiben.

Sollte durch die Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt der § 8 Abs. 1 BJagdG zutreffen, so wird hiermit die Teilung des Gemeinschaftsjagdbezirkes Arnstadt entsprechend § 8 Abs. 3 BJagdG und die Bildung der ehemaligen Gemeinschaftsjagdbezirke beantragt.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	15	mit einer Fläche von	198,8694 ha
dagegen:	0	mit einer Fläche von	0 ha
enthalten:	0	mit einer Fläche von	0 ha

8. Beschluss-Nr.: 08/2020

Anmeldung Kleingewerbe

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Neuroda beschließen in ihrer heutigen Tagung, dass der Jagdvorstand für die Jagdgenossenschaft Neuroda ein Kleingewerbe anmeldet.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	15	mit einer Fläche von	198,8694 ha
dagegen:	0	mit einer Fläche von	0 ha
enthalten:	0	mit einer Fläche von	0 ha

T. Wiets
 Jagdvorsteher

Stadt Arnstadt**B VII/2020-0205**

**2. Änderungssatzung zur 3. Neufassung der Satzung
der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
in städtischer Trägerschaft
(Kita-Gebührensatzung - KitaGebS)
vom 1. September 2020**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S.276) beschließt der Stadtrat der Stadt Arnstadt in der Sitzung am 18. Juni 2020 die folgende 2. Änderungssatzung zur 3. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft vom 27. Mai 2015:

Artikel 1

Im § 1 wird „Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG)“ ersetzt durch „Kindergartengesetzes (ThürKigaG)“.

Artikel 2

Im § 2 Satz 2 wird „§ 29 ThürKitaG“ ersetzt durch „§ 29 ThürKigaG“.

Artikel 3

Im § 7 Abs. 5 Satz 2 wird „§ 21 Abs. 5 ThürKitaG“ ersetzt durch „§ 21 Abs. 5 ThürKigaG“.

Artikel 4

§ 7 a wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 a Elternbeitragsfreiheit

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.
- (3) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Arnstadt, den 01.09.2020
Stadt Arnstadt

Frank Spilling
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anzeige- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.06.2020 angezeigt worden.

Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 22.07.2020 ist der Stadt Arnstadt am 23.07.2020 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, 01.09.2020

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Stadt Arnstadt**B VII/2020-0169**

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung für die Arbeitsgruppe
„Barrierefreie Stadt Arnstadt“ vom 01.09.2020**

§ 1**Bildung einer Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“**

- (1) In der Stadt Arnstadt wird eine Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ gebildet. Die Arbeitsgruppe setzt sich zur Aufgabe, die Stadtverwaltung Arnstadt bei der Umsetzung von Barrierefreiheit (Lokaler Teilhabe- und Inklusionsplan) und bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fachlich zu beraten.
- (2) Die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ ist bei städtischen Baumaßnahmen beratend tätig. Das fachliche Votum der Arbeitsgruppe wird dem Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss und/oder dem Ausschuss Jugend, Sport, Soziales der Stadt Arnstadt zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ soll die Interessen der Öffentlichkeit im Sinne der Barrierefreiheit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vertreten. Bei der fachlichen Bewertung sind ebenso wirtschaftliche Gesichtspunkte einzubeziehen und entsprechend zu berücksichtigen.

§ 2**Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder**

- (1) Die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die über eine besondere Fachkompetenz und/oder Eigenbetroffenheit verfügen. Sie sollen in der Lage sein, eine fundierte Bewertung im Sinne der Aufgabenstellung des § 1 wahrzunehmen.
- (2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Stadtrat. Entsprechende Vorschläge sind bei der Stadtverwaltung Arnstadt einzureichen.

§ 3**Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder werden für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt. Sie üben darüber hinaus ihr Amt bis zur nächsten Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe aus.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der Gewählte mit der nächsthöchsten Stimmenanzahl nach.

§ 4**Aufgaben der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“**

- (1) Die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ berät die Stadtverwaltung Arnstadt hinsichtlich
- der Belange von Menschen mit Behinderungen,
 - des Abbaus von Barrieren,
 - Schaffung von Barrierefreiheit und
 - der diskriminierungsfreien Teilhabe.
- (2) Des Weiteren unterstützt die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ die Stadtverwaltung Arnstadt bei der Planung städtischer Bauvorhaben zum Barriereabbau, zur Schaffung von Barrierefreiheit und bei Maßnahmen der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
- (3) Die Arbeitsgruppe hat die Möglichkeit, Stellungnahmen und Empfehlungen zum Thema Barrierefreiheit und gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten und kann die Öffentlichkeit über fachspezifische Themen informieren.

§ 5**Aufgaben der Stadtverwaltung**

- (1) Die Stadtverwaltung wird durch die Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte in der Arbeitsgruppe vertreten.
- (2) Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ bereitet in Abstimmung mit der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten die Sitzungen der Arbeitsgruppe inhaltlich vor und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ und der Stadtverwaltung.
- (3) Die Stadtverwaltung stellt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ die zur Beratung notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 6**Pflichten der Mitglieder der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“**

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft auszuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen und unabhängig.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ sind verpflichtet, über ihre bei der Ausübung bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung über Angelegenheiten mitwirken, die seiner Befangenheit unterliegen.
- (5) Verletzt ein Mitglied seine Pflichten, kann es vom Stadtrat abgewählt werden.

§ 7**Geschäftsordnung**

- (1) Die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ tritt nach Bedarf zusammen, mindestens vierteljährlich.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (3) Zu den Sitzungen können auf Beschluss der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ Dritte zur Beratung hinzugezogen werden.
- (4) Abstimmungen erfolgen mit einer einfachen Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ wählen aus ihrer Mitte jeweils für 2 Jahre eine/einen Vorsitzende/en und eine Stellvertretung sowie einen/eine Schriftführer/in. Die/der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgruppe nach außen.
- (6) Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (7) Über die in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ erfolgten Abstimmungen wird ein Protokoll geführt.

§ 8**Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jeweils alle Geschlechter.
- (2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, 01.09.2020

Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Anzeige- und Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.06.2020 angezeigt worden.

Die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 02.07.2020 zugegangen, der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 08.07.2020 am 09.07.2020.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Arnstadt, 01.09.2020

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Öffentlicher Aufruf**Bewerbung/Vorschläge für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“**

Der Bürgermeister der Stadt Arnstadt ruft alle interessierten Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen und sonstige Institutionen auf, geeignete Kandidaten für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ zu benennen bzw. vorzuschlagen.

Die Arbeitsgruppe „Barrierefreie Stadt Arnstadt“ hat die Aufgabe, die Stadtverwaltung bei der Umsetzung von Barrierefreiheit und bei der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen fachlich zu beraten.

Die Kandidaten müssen volljährig und wahlberechtigt sein. Weiterhin sollen diese über eine besondere Fachkunde und/oder Eigenbetroffenheit verfügen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Weiterhin ist ihm eine schriftliche Zustimmung der Kandidatin/ des Kandidaten für die Mitarbeit beizufügen. Die Wahl der fünf Mitglieder der Arbeitsgruppe erfolgt durch den Stadtrat der Stadt Arnstadt.

Entsprechende Vorschläge sind bis zum 30.10.2020 unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse der Kandidatin/ des Kandidaten bei der

Stadt Arnstadt
Der Bürgermeister
Markt 1
99310 Arnstadt

einzureichen.

Frank Spilling
Bürgermeister

Ausschreibung einer Jagdpacht im Gemeinschaftsjagdbezirk Roda

Die Jagdgenossenschaft Roda hat in ihrer Sitzung am 21.02.2020 die Verpachtung des Gemeinschaftsjagdbezirkes Roda im Wege der freihändigen Vergabe zum 01.04.2021 beschlossen.

Die Pachtbedingungen sind:

- Übernahme des Wildschadens durch den Jagdpächter
- Pachtzins = 2.500,00 €
- Pachtdauer = 12 Jahre
- Durchführung eines „Jägerfestes“ in Verantwortung des Jagdpächters pro Jahr

Fragen zum Gemeinschaftsjagdbezirk Roda bitte an folgende E-Mail:

Jagdvorsteher.Roda@gmx.de

Das Angebot ist bis zum 30.09.2020 an

Jagdgenossenschaft Roda

Vors. U. Greßler, Rodaer Landstr. 17, 99310 Arnstadt – OT Roda

zu richten.

Die Vergabe erfolgt in der Sitzung der Jagdgenossenschaft im Oktober 2020.

U. Greßler
Jagdvorsteher

Ende Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

Bekanntmachung des Anhörungstermines Flurbereinigungsverfahren Wipfratal

AZ.: 1-3-0114, Flurbereinigungsverfahren Wipfratal

Bekanntmachung

Liegenschaftsvermessung nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung

Ankündigung des Anhörungstermins

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dannheim	2	82/1, 96/1, 96/3
Dannheim	4	13/3, 16, 19/2, 29/1, 888, 889, 896/2, 897/2, 951/15
Dannheim	5	23/1, 28/2, 123, 558/23, 869, 898, 931, 932/1, 932/3, 940, 1004/127, 1005/127
Dannheim	7	937

Auf den genannten Flurstücken wurde durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsverfahren Gotha, eine Liegenschaftsvermessung zur Änderung der Verfahrensgrenze des **Flurbereinigungsverfahrens Wipfratal** (1-3-0114) durchgeführt. Es wurden Grenzpunkte wiederhergestellt. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wird in einer Grenzniederschrift beurkundet.

Zuvor haben die Eigentümer der Flurstücke die Möglichkeit, sich zum Ergebnis der Liegenschaftsvermessung zu äußern. Der dazu vorgesehene Anhörungstermin findet am **29. September 2020** um **9.00 Uhr** statt. Der Treffpunkt ist In Dannheim 34b in Wipfratal OT Dannheim (an der Landwirtschaftlichen Erzeugergesellschaft mbH Branchewinda).

Es ist Ihnen freigestellt, den Termin wahrzunehmen. Sie können sich auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Nicht anwesende Ehegatten sind nicht automatisch durch den anwesenden Ehepartner vertreten. Auch in diesem Fall bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Termins entstehen, können nicht erstattet werden.

Für Fragen steht Ihnen Frau Buchmann unter 0361/574158278 zur Verfügung.

Gotha, 14. August 2020

Flurbereinigungsverfahren Wipfratal Az. 1-3-0114 (Wegebau Nr. 224)

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsverfahren Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Flurbereinigungsverfahren Wipfratal Az. 1-3-0114
(Wegebau Nr. 224)

I. Vorläufige Anordnung:

Im Flurbereinigungsverfahren Wipfratal nach § 87 und § 1 Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) erlässt das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsverfahren Gotha, gemäß § 36 Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf der Grundlage des vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsverfahren Gotha, (ehemals Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha) im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (TG) der Flurbereinigung Wipfratal erstellten und mit Datum vom 16.10.2001 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) und der mit Datum vom 04.06.2020 genehmigten 1. Änderung dieses Planes, werden den bisher Berechtigten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen entzogen. Die Teilnehmergemeinschaft (TG) der Flurbereinigung Wipfratal, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF), wird mit Wirkung vom

21.09.2020

in den Besitz und die Nutzung der für die Anlage Nr. 224 benötigten Flächen eingewiesen. Die Flächen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis nachgewiesen, das Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus der beigefügten Karte (Anlage 2 Blatt 1 im Maßstab 1:5000), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist. Die Anlage 2 wird nicht veröffentlicht. Sie liegt wie unter 2. angegeben zur Einsichtnahme aus.

2. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Anlagen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für **die Stadt Arnstadt beim Bürgerservice - Büro Branchewinda; In Branchewinda 44; 99310 Arnstadt**, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.
3. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten:
 - für die dauernd entzogenen Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).
 - für die vorübergehend entzogenen Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

II. Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigung Wipfratal hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bau- und Pflanzzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat die TG der Flurbereinigung Wipfratal die den betroffenen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
3. Während der Bau- und Pflanzzeit sind von der TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
2. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von der TG der Flurbereinigung Wipfratal wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.

III. Entschädigung

Die durch Betroffene gegenüber der TG der Flurbereinigung Wipfratal oder der Flurbereinigungsbehörde angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der Teilnehmer übersteigen, sind durch die TG der Flurbereinigung Wipfratal zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch die Flurbereinigungsbehörde mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festzusetzen.

Gründe

Gemäß § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu regeln. Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Beschluss des damaligen Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, als obere Flurbereinigungsbehörde, zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Wipfratal vom 25.10.1995 unanfechtbar ist,
2. die Plangenehmigung für die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs Bereich Gotha, am 04.06.2020 gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Flurneuordnungsbehörden erteilt wurde,
3. die vorgesehene Maßnahme dem Zweck und dem Ziel des Flurbereinigungsverfahrens entspricht,
4. im Haushaltsjahr 2020/21 Fördermittel für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme zur Verfügung stehen und eine Übertragung der Mittel in das Folgejahr nicht möglich ist,
5. aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Maßnahme und der daraus resultierenden Betroffenheit einer Vielzahl von Beteiligten und die Einholung von Bauerlaubnissen einen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand erfordern würde, der dem kurzfristigen Maßnahmebeginn entgegensteht,
6. der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wipfratal zum Erlass der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG gehört wurde und seine Zustimmung zum Erlass durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs Bereich Gotha, vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungs Bereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

**gez. Volker Hartmann
Referatsleiter 43**

Flurbereinigungsverfahren Wipfratal; Az.: 1-3-0114

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung vom 30.06.2020 - Liste der betroffenen Grundstücke

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	vorübergehend in Anspruch genommene Fläche [m²]	dauerhaft in Anspruch genommene Fläche [m²]
224	Dannheim	8	303/2	1.220	20
	Dannheim	8	304/0	1.010	70
	Dannheim	8	305/0	1.020	260
	Dannheim	8	306/0		340
	Dannheim	8	309/0		260
	Dannheim	8	314/1		220
	Dannheim	8	314/2		180
	Dannheim	8	314/3		170
	Dannheim	8	315/1	1.480	110
	Dannheim	8	333/1	190	30
	Dannheim	8	333/2	1.100	760
	Dannheim	8	334/2		130

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	vorübergehend in Anspruch genommene Fläche [m ²]	dauerhaft in Anspruch genommene Fläche [m ²]
	Dannheim	8	334/3	140	10
	Dannheim	8	505/310		180
	Dannheim	8	512/310		170
	Dannheim	8	519/312		140
	Dannheim	8	520/313		140
	Dannheim	8	521/313		130
	Dannheim	8	522/313		120
	Dannheim	8	535/334	810	240
	Dannheim	8	536/334		240
	Dannheim	8	548/334		40
	Dannheim	8	549/334		290
	Dannheim	8	845/0	80	
	Dannheim	8	846/0	50	
	Dannheim	8	847/0	220	5.000
	Dannheim	8	851/0		460
	Dannheim	8	909/0	40	30
	Dannheim	8	911/0	50	50
	Dannheim	8	912/0	40	50
	Dannheim	8	935/311		70
	Dannheim	8	936/311		70
	Dannheim	8	937/311		80
	Dannheim	8	938/311		80
	Dannheim	8	939/311		80
	Dannheim	8	980/334	220	30
	Dannheim	8	981/334	190	30
	Dannheim	8	982/334		160
	Dannheim	8	983/334		160
	Branchewinda	3	138/0	70	90
	Branchewinda	3	142/0	680	460
	Branchewinda	3	143/0	60	50
	Branchewinda	3	144/0	70	60
	Branchewinda	3	145/0	110	90
	Branchewinda	3	148/0		150
	Branchewinda	3	275/146	1.640	1.570
	Branchewinda	3	276/146	1.390	1.360
	Branchewinda	3	280/149		60
	Branchewinda	3	313/2	40	50
	Branchewinda	3	319/0		2.330

Flurbereinungsverfahren Wipfratal Az. 1-3-0114 (Wegebau Nr. 225)

Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsgebiet Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Gotha, den 30.06.2020

vorläufige Anordnung:

Flurbereinungsverfahren Wipfratal Az. 1-3-0114 (Wegebau Nr. 225)

I. Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinungsverfahren Wipfratal nach § 87 und § 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erlässt das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

1. Auf der Grundlage des vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, (ehemals Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha) im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Wipfratal erstellten und mit Datum vom 16.10.2001 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) und der mit Datum vom 04.06.2020 genehmigten 1. Änderung dieses Planes, werden den bisher Berechtigten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen entzogen. Die Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Wipfratal, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF), wird mit Wirkung vom

21.09.2020

in den Besitz und die Nutzung der für die Anlage Nr. 225 benötigten Flächen eingewiesen. Die Flächen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis nachgewiesen, das Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus der beigefügten Karte (Anlage 2 Blatt 1 im Maßstab 1:5000), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist. Die Anlage 2 wird nicht mit veröffentlicht. Sie liegt wie unter 2. angegeben zur Einsichtnahme aus.

- Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Anlagen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für

die Stadt Arnstadt beim Bürgerservice -Büro Branchewinda; In Branchewinda 44; 99310 Arnstadt, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.

- Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten:
 - für die dauernd entzogenen Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).
 - für die vorübergehend entzogenen Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

II. Auflagen

- Die TG der Flurbereinigung Wipfratal hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bau- und Pflanzzeit durchgehend gewährleistet wird.
- Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat die TG der Flurbereinigung Wipfratal die den betroffenen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
- Während der Bau- und Pflanzzeit sind von der TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von der TG der Flurbereinigung Wipfratal wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.

III. Entschädigung

Die durch Betroffene gegenüber der TG der Flurbereinigung Wipfratal oder der Flurbereinigungsbehörde angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der Teilnehmer übersteigen, sind durch die TG der Flurbereinigung Wipfratal zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch die Flurbereinigungsbehörde mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festzusetzen.

Gründe

Gemäß § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

- der Beschluss des damaligen Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, als obere Flurbereinigungsbehörde, zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Wipfratal vom 25.10.1995 unanfechtbar ist,
- die Plangenehmigung für die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, am 04.06.2020 gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Flurneuordnungsbehörden erteilt wurde,
- die vorgesehene Maßnahme dem Zweck und dem Ziel des Flurbereinigungsverfahrens entspricht,
- im Haushaltsjahr 2020/21 Fördermittel für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme zur Verfügung stehen und eine Übertragung der Mittel in das Folgejahr nicht möglich ist,
- aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Maßnahme und der daraus resultierenden Betroffenheit einer Vielzahl von Beteiligten und die Einholung von Bauerlaubnissen einen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand erfordern würde, der dem kurzfristigen Maßnahmenbeginn entgegensteht,
- der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wipfratal zum Erlass der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG gehört wurde und seine Zustimmung zum Erlass durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsgebiet Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

**gez. Volker Hartmann
Referatsleiter 43**

Flurbereinigungsverfahren Wipfratal; Az.: 1-3-0114

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung vom 30.06.2020 - Liste der betroffenen Grundstücke

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	vorübergehend in Anspruch genommene Fläche [m²]	dauerhaft in Anspruch genommene Fläche [m²]
225	Angelhausen-Oberndorf	8	243/0	510	5.340
	Dannheim	4	13/1	380	200
	Dannheim	4	13/2	20	20
	Dannheim	4	896/2	10	20
	Dannheim	6	155/0		130
	Dannheim	6	156/1		50

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	vorübergehend in Anspruch genommene Fläche [m ²]	dauerhaft in Anspruch genommene Fläche [m ²]
	Dannheim	6	156/2		40
	Dannheim	6	156/3		30
	Dannheim	6	156/4		20
	Dannheim	6	157/1		10
	Dannheim	6	157/2		10
	Dannheim	6	157/3		10
	Dannheim	6	157/5		30
	Dannheim	6	157/6		30
	Dannheim	6	157/7		20
	Dannheim	6	158/1	1.270	100
	Dannheim	6	159/0	510	20
	Dannheim	6	160/0	520	30
	Dannheim	6	406/161	370	30
	Dannheim	6	407/161	400	30
	Dannheim	6	408/161	370	20
	Dannheim	6	474/158	430	20
	Dannheim	6	475/158	400	
	Dannheim	6	516/164	1.050	20
	Dannheim	6	547/73	40	10
	Dannheim	6	823/0	60	10
	Dannheim	6	825/0	30	4.900
	Dannheim	6	890/0	60	10
	Dannheim	6	893/0		2.630
	Dannheim	6	925/0	30	
	Dannheim	6	930/162	270	20
	Dannheim	6	931/162	260	10
	Dannheim	6	932/163	260	20
	Dannheim	6	933/163	260	10
	Dannheim	6	934/0	30	70
	Dannheim	6	934/163	250	10

Flurbereinungsverfahren Wipfratal Az. 1-3-0114 (Wegebau Nr. 226 und 230)

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
 Flurbereinigungsgebiet Gotha
 Hans-C.-Wirz-Straße 2
 99867 Gotha

Flurbereinungsverfahren Wipfratal Az. 1-3-0114 (Wegebau Nr. 226 und 230)

I. Vorläufige Anordnung:

Im Flurbereinungsverfahren Wipfratal nach § 87 und § 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erlässt das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf der Grundlage des vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, (ehemals Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha) im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (TG) der Flurbereinigung Wipfratal erstellten und mit Datum vom 16.10.2001 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) und der mit Datum vom 04.06.2020 genehmigten 1. Änderung dieses Planes, werden den bisher Berechtigten die Nutzung und der Besitz der in

der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen entzogen. Die Teilnehmergemeinschaft (TG) der Flurbereinigung Wipfratal, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneueordnung Thüringen (VLF), wird mit Wirkung vom

21.09.2020

in den Besitz und die Nutzung der für die Anlagen Nr. 226 und 230 benötigten Flächen eingewiesen. Die Flächen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis nachgewiesen, das Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus der beigefügten Karte (Anlage 2 Blatt 1 im Maßstab 1:5000), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist. Die Anlage 2 wird nicht veröffentlicht. Sie liegt wie unter 2. angegeben zur Einsichtnahme aus.

2. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Anlagen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für **die Stadt Arnstadt beim Bürgerservice - Büro Branchewinda; In Branchewinda 44; 99310 Arnstadt**, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.
3. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten:
 - für die dauernd entzogenen Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).
 - für die vorübergehend entzogenen Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

II. Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigung Wipfratal hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bau- und Pflanzzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat die TG der Flurbereinigung Wipfratal die den betroffenen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
3. Während der Bau- und Pflanzzeit sind von der TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von der TG der Flurbereinigung Wipfratal wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.

III. Entschädigung

Die durch Betroffene gegenüber der TG der Flurbereinigung Wipfratal oder der Flurbereinigungsbehörde angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der Teilnehmer übersteigen, sind durch die TG der Flurbereinigung Wipfratal zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch die Flurbereinigungsbehörde mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festzusetzen.

Gründe

Gemäß § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Beschluss des damaligen Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, als obere Flurbereinigungsbehörde, zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Wipfratal vom 25.10.1995 unanfechtbar ist,
2. die Plangenehmigung für die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, am 04.06.2020 gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Flurneuordnungsbehörden erteilt wurde,

3. die vorgesehene Maßnahme dem Zweck und dem Ziel des Flurbereinigungsverfahrens entspricht,
4. im Haushaltsjahr 2020/21 Fördermittel für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme zur Verfügung stehen und eine Übertragung der Mittel in das Folgejahr nicht möglich ist,
5. aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Maßnahme und der daraus resultierenden Betroffenheit einer Vielzahl von Beteiligten und die Einholung von Bauerlaubnissen einen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand erfordern würde, der dem kurzfristigen Maßnahmebeginn entgegensteht,
6. der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wipfratal zum Erlass der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG gehört wurde und seine Zustimmung zum Erlass durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

**gez. Volker Hartmann
Referatsleiter 43**

Flurbereinigungsverfahren Wipfratal; Az.: 1-3-0114

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung vom 05.06.2020 - Liste der betroffenen Grundstücke

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	vorübergehend in Anspruch genommene Fläche [m²]	dauerhaft in Anspruch genommene Fläche [m²]
226	Angelhausen-Oberndorf	7	58/202		970
	Angelhausen-Oberndorf	8	58/172		3.580
	Angelhausen-Oberndorf	11	539/58		480
	Angelhausen-Oberndorf	11	540/58		470
	Angelhausen-Oberndorf	11	541/58		420
	Angelhausen-Oberndorf	11	58/168		480
	Angelhausen-Oberndorf	11	58/201		40
	Angelhausen-Oberndorf	11	58/34		1.660
	Angelhausen-Oberndorf	11	58/35	2.130	870
	Angelhausen-Oberndorf	11	58/36	970	210
	Angelhausen-Oberndorf	11	58/11		150
	Angelhausen-Oberndorf	11	58/258		930
	Angelhausen-Oberndorf	11	58/263		130
	Angelhausen-Oberndorf	11	447/58		50
230	Angelhausen-Oberndorf	7	213/4		110
	Angelhausen-Oberndorf	7	214/2		10
	Angelhausen-Oberndorf	7	576/58		300
	Angelhausen-Oberndorf	7	577/58		50
	Angelhausen-Oberndorf	7	58/25		40
	Angelhausen-Oberndorf	7	58/26		80
	Angelhausen-Oberndorf	7	581/58		4.050

Flurbereinigungsverfahren Wipfratal Az. 1-3-0114 (Wegebau Nr. 227, 228 und 229)

Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbehördenbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Flurbereinigungsverfahren Wipfratal Az. 1-3-0114 (Wegebau Nr. 227, 228 und 229)

I. Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Wipfratal nach § 87 und § 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erlässt das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbehördenbereich Gotha, gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung:

1. Auf der Grundlage des vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbehördenbereich Gotha, (ehemals Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha) im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Wipfratal erstellten und mit Datum vom 16.10.2001 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) und der mit Datum vom 04.06.2020 genehmigten 1. Änderung dieses Planes, werden den bisher Berechtigten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen entzogen. Die Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Wipfratal, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF), wird mit Wirkung vom

21.09.2020

in den Besitz und die Nutzung der für die Anlagen Nr. 227, 228 und 229 benötigten Flächen eingewiesen. Die Flächen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis nachgewiesen, das Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus der beigefügten Karte (Anlage 2 Blatt 1 im Maßstab 1:5000), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist. Die Anlage 2 wird nicht veröffentlicht. Sie liegt wie unter 2. angegeben zur Einsichtnahme aus.

2. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Anlagen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für **die Stadt Arnstadt beim Bürgerservice - Büro Branchewinda; In Branchewinda 44; 99310 Arnstadt**, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.
3. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten:
 - für die dauernd entzogenen Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).
 - für die vorübergehend entzogenen Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

II. Auflagen

1. Die TG der Flurbereinigung Wipfratal hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bau- und Pflanzzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat die TG der Flurbereinigung Wipfratal die den betroffenen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.

3. Während der Bau- und Pflanzzeit sind von der TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
2. Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von der TG der Flurbereinigung Wipfratal wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.

III. Entschädigung

Die durch Betroffene gegenüber der TG der Flurbereinigung Wipfratal oder der Flurbereinigungsbehörde angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der Teilnehmer übersteigen, sind durch die TG der Flurbereinigung Wipfratal zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch die Flurbereinigungsbehörde mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festzusetzen.

Gründe

Gemäß § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Beschluss des damaligen Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, als obere Flurbereinigungsbehörde, zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Wipfratal vom 25.10.1995 unanfechtbar ist,
2. die Plangenehmigung für die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbehördenbereich Gotha, am 04.06.2020 gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Flurneuordnungsbehörden erteilt wurde,
3. die vorgesehene Maßnahme dem Zweck und dem Ziel des Flurbereinigungsverfahrens entspricht,
4. im Haushaltsjahr 2020/21 Fördermittel für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme zur Verfügung stehen und eine Übertragung der Mittel in das Folgejahr nicht möglich ist,
5. aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Maßnahme und der daraus resultierenden Betroffenheit einer Vielzahl von Beteiligten und die Einholung von Bauerlaubnissen einen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand erfordern würde, der dem kurzfristigen Maßnahmebeginn entgegensteht,
6. der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wipfratal zum Erlass der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG gehört wurde und seine Zustimmung zum Erlass durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbehördenbereich Gotha, vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbehördenbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

**gez. Volker Hartmann
Referatsleiter 43**

Flurbereinigungsverfahren Wipfratal; Az.: 1-3-0114

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung vom 30.06.2020 - Liste der betroffenen Grundstücke

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	vorübergehend in Anspruch genommene Fläche [m²]	dauerhaft in Anspruch genommene Fläche [m²]
227	Görbitzhausen	2	16/0	40	
	Görbitzhausen	2	476/17	170	20
	Görbitzhausen	2	477/17	180	60
	Görbitzhausen	2	592/0	140	290
	Görbitzhausen	2	595/0		230
	Görbitzhausen	2	9/0	130	40
228	Görbitzhausen	2	142/0	520	120
	Görbitzhausen	2	144/0	440	900
	Görbitzhausen	2	145/0	400	80
	Görbitzhausen	2	146/0	430	100
	Görbitzhausen	2	147/0	400	80
	Görbitzhausen	2	148/0	610	50
	Görbitzhausen	2	149/0	110	
	Görbitzhausen	2	150/0	110	
	Görbitzhausen	2	151/0	230	
	Görbitzhausen	2	152/0	90	
	Görbitzhausen	2	153/0	90	
	Görbitzhausen	2	154/0	200	
	Görbitzhausen	2	155/0	130	
	Görbitzhausen	2	156/0	500	30
	Görbitzhausen	2	170/0		140
	Görbitzhausen	2	171/0		340
	Görbitzhausen	2	368/139	150	
	Görbitzhausen	2	369/140	50	10
	Görbitzhausen	2	370/141	330	90
	Görbitzhausen	2	371/143		590
	Görbitzhausen	2	420/0		30
	Görbitzhausen	2	421/0		10
	Görbitzhausen	2	424/0		30
	Görbitzhausen	2	426/0	40	4.760
	Görbitzhausen	2	434/137	40	10
	Görbitzhausen	2	438/139	90	250
Görbitzhausen	2	470/172		30	
Görbitzhausen	2	630/0	40	10	
Görbitzhausen	2	631/0	30	10	
Görbitzhausen	2	632/0	40		
229	Görbitzhausen	2	157/0	1.290	30
	Görbitzhausen	2	158/0	10	
	Görbitzhausen	2	164/0		80
	Görbitzhausen	2	165/0		20
	Görbitzhausen	2	166/0		180
	Görbitzhausen	2	511/0	90	1.570

Flurbereinigungsverfahren Wipfratal Az. 1-3-0114 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Nr. 577, 763 und 765)

Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsgebiet Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Gotha, den 30.06.2020

- Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von der TG der Flurbereinigung Wipfratal wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.

Flurbereinigungsverfahren Wipfratal Az. 1-3-0114 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Nr. 577, 763 und 765)

I. Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Wipfratal nach § 87 und § 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erlässt das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung:

- Auf der Grundlage des vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, (ehemals Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha) im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (TG) der Flurbereinigung Wipfratal erstellten und mit Datum vom 16.10.2001 genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) und der mit Datum vom 04.06.2020 genehmigten 1. Änderung dieses Planes, werden den bisher Berechtigten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen entzogen. Die Teilnehmergemeinschaft (TG) der Flurbereinigung Wipfratal, vertreten durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF), wird mit Wirkung vom

21.09.2020

in den Besitz und die Nutzung der für die Anlagen Nr. 577, 763 und 765 benötigten Flächen eingewiesen. Die Flächen sind in dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis nachgewiesen, das Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist.

Der genaue Umfang des Entzuges dieser Grundstücke ergibt sich aus der beigefügten Karte (Anlage 2 Blatt 1 im Maßstab 1:5000), die ebenfalls Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist. Die Anlage 2 wird nicht veröffentlicht. Sie liegt wie unter 2. angegeben zur Einsichtnahme aus.

- Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Anlagen liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für **die Stadt Arnstadt beim Bürgerservice -Büro Branchewinda; In Branchewinda 44; 99310 Arnstadt**, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.
- Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten:
 - für die dauernd entzogenen Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).
 - für die vorübergehend entzogenen Flächen bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme.

II. Auflagen

- Die TG der Flurbereinigung Wipfratal hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bau- und Pflanzzeit durchgehend gewährleistet wird.
- Soweit Einzäunungen beseitigt werden müssen, hat die TG der Flurbereinigung Wipfratal die den betroffenen Nutzern verbleibenden Teilflächen neu einzuzäunen.
- Während der Bau- und Pflanzzeit sind von der TG sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

III. Entschädigung

Die durch Betroffene gegenüber der TG der Flurbereinigung Wipfratal oder der Flurbereinigungsbehörde angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der Teilnehmer übersteigen, sind durch die TG der Flurbereinigung Wipfratal zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch die Flurbereinigungsbehörde mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festzusetzen.

Gründe

Gemäß § 36 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz und die Nutzung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

- der Beschluss des damaligen Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, als obere Flurbereinigungsbehörde, zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Wipfratal vom 25.10.1995 unanfechtbar ist,
- die Plangenehmigung für die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, am 04.06.2020 gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Flurneuordnungsbehörden erteilt wurde,
- die vorgesehene Maßnahme dem Zweck und dem Ziel des Flurbereinigungsverfahrens entspricht,
- im Haushaltsjahr 2020/21 Fördermittel für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme zur Verfügung stehen und eine Übertragung der Mittel in das Folgejahr nicht möglich ist,
- aufgrund des Umfangs der vorgesehenen Maßnahme und der daraus resultierenden Betroffenheit einer Vielzahl von Beteiligten und die Einholung von Bauerlaubnissen einen unverhältnismäßig hohen zeitlichen und verwaltungstechnischen Aufwand erfordern würde, der dem kurzfristigen Maßnahmebeginn entgegensteht,
- der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Wipfratal zum Erlass der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG gehört wurde und seine Zustimmung zum Erlass durch das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
Flurbereinigungsgebiet Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

**gez. Volker Hartmann
Referatsleiter 43**

Flurbereinigungsverfahren Wipfratal; Az.: 1-3-0114

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung vom 30.06.2020 - Liste der betroffenen Grundstücke

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstück-Nr.	vorübergehend in Anspruch genommene Fläche [m²]	dauerhaft in Anspruch genommene Fläche [m²]
577	Hausen	3	79/3	800	
763	Dannheim	5	25		2.000
	Dannheim	5	26		1.640
	Dannheim	5	27		2.050
	Dannheim	5	28/1		1.300
	Dannheim	5	28/5		1.710
765	Angelhausen-Oberndorf	8	633/197	1.600	1.680
	Angelhausen-Oberndorf	8	634/197	420	400
	Angelhausen-Oberndorf	8	635/197	260	260
	Dannheim	4	13/3	410	390
	Dannheim	4	13/4	90	30
	Dannheim	4	13/5	30	
	Dannheim	4	895/0	90	90
	Dannheim	6	157/4	10	10
	Dannheim	6	926	30	20
	Dannheim	6	934	30	30

Nichtamtlicher Teil

NACHRUF

Die Stadt Arnstadt nimmt Abschied
von ihrem Ehrenbürger



Roland Wolfgang Hoffmann

Roland Wolfgang Hoffmann hat sich über viele Jahre als Chronist für Branchewinda und die übrigen Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Dannheim eingesetzt. Durch sein unermüdliches Engagement hat er dazu beigetragen, die Geschichte der Orte für nachfolgende Generationen zu bewahren und lebendig zu halten. Sein Wirken wird uns in Erinnerung bleiben.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Stadt Arnstadt

Frank Spilling
Bürgermeister

Uwe Greßler
Ortsteilbürgermeister



Impressum

„Arnschter Ausrufer“

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt,
Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: info@stadtverwaltung.arnstadt.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ronald Koch, erreichbar unter
Tel.: 0174 / 999 888 9, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Verbreitungsweise: Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.